

# Fristenplan für die Wahl in die Kirchenvorstände 2008

## Bis zum Vortag der Wahl



Termin	Beschlussgremium	Aufgabe und Art der Bekanntmachung	Rechtsgrundlage KVBG
<b>Fristen zur Vorbereitung der Wahl</b>			
bis spätestens 29. Januar 2008 (Beginn der 10-Monats-Frist: 30. Januar 2008, 0.00 Uhr)	<b>Kirchenvorstand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschluss: Zahl der zu wählenden Mitglieder</li> <li>Beschluss: Höchstzahl der zu wählenden Mitarbeiter/innen bei Bedarf zusätzlich</li> <li>Beschluss: Einrichtung von Gemeinde-Wahlbezirken</li> </ul>	§ 3 Abs. 1 § 4 Nr. 1
1 Woche nach Beschluss gemäß § 3 Abs. 1 (5. Februar 2008)	<b>Kirchenvorstand</b>	Vorlage des Beschlusses zur Genehmigung beim Kirchenkreisvorstand	§ 3 Abs. 2 Satz 1
spätestens 1 Monat nach Vorlage gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 (29. Februar 2008)	Kirchenkreisvorstand	Genehmigung des Beschlusses nach § 3 Abs. 1 gilt als erteilt	§ 3 Abs. 2 Satz 2
im Januar/Februar	<b>Kirchenvorstand</b>	bei Bedarf: Einrichtung von Stimmbezirken	§ 5 Abs. 1
im Januar/Februar	<b>Kirchenvorstand</b>	bei Bedarf: Bildung eines Wahlausschusses zur Erledigung bestimmter Aufgaben	§ 12
<b>Fristen zur Kandidatenwerbung und Erstellung der Wahlvorschlagsliste</b>			
März bis Oktober 2008 (fortlaufend)	<b>Kirchenvorstand</b>	Kanzelabkündigung und öffentliche Bekanntmachung über: <ul style="list-style-type: none"> <li>Möglichkeit der Kandidatur</li> <li>Abgabe von Wahlvorschlägen</li> <li>ggf. Zuschnitt der Wahlbezirke</li> </ul>	§ 14 Abs. 1 Satz 2
September/Oktober 2008	<b>Kirchenvorstand</b>	Einladung zur Gemeindeversammlung (Kandidatenvorstellung) in einem Gottesdienst und durch öffentliche Bekanntmachung (Termin s.u.)	§ 18 Satz 2
bis zum 5. Oktober 2008 (8. Sonntag vor der Wahl)	Gemeindeglieder	schriftliche Einreichung von Wahlvorschlägen beim Kirchenvorstand	§ 14 Abs. 1 Satz 1
unverzüglich nach Einreichung	<b>Kirchenvorstand</b> (oder Wahlausschuss)	Prüfung der Wahlvorschläge und Entscheidung über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste; Mitteilung an Vorschlagende und Vorgeschlagene	§ 15 Abs. 2 Satz 1
1 Woche nach Entscheidung	<b>Kirchenvorstand</b> (oder Wahlausschuss)	schriftliche Mitteilung über Streichung aus der Wahlvorschlagsliste (gleiches gilt für die Ablehnung der Aufnahme)	§ 15 Abs. 2 Satz 2
1 Woche nach Zugang der Mitteilung	betroffenes Gemeindeglied	Beschwerde (schriftlich begründet) - keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 1 Satz 3)	§ 15 Abs. 4 Satz 3
2 Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist	<b>Kirchenvorstand</b> (oder Wahlausschuss)	Abhilfe oder Vorlage an den Kirchenkreisvorstand	§ 28 Abs. 2
2 Wochen nach Zugang der Beschwerde	Kirchenkreisvorstand	Entscheidung über Beschwerde, schriftliche Begründung	§ 28 Abs. 3
6. Oktober bis 8. November 2008 (drei Wochen vor der Wahl)	<b>Kirchenvorstand</b>	Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste, wenn nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind	§§ 15 Abs. 3, 16 Abs. 1
erster möglicher Sonntagsgottesdienst: 12. Oktober, letzter: 2. November 2008	<b>Kirchenvorstand</b>	Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste in den Gottesdiensten und durch öffentliche Bekanntmachung	§ 17
ab 6. Oktober 2008 – nach Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste (s.o.)	GEMEINDE-VERSAMMLUNG	Vorstellung der Vorgeschlagenen und Unterrichtung über das Wahlverfahren	§ 18
9. November 2008	Wahlbeauftragter des Kirchenkreises	wenn es nicht gelingt, die Wahlvorschlagsliste zu vervollständigen: Feststellung, dass am 30. November 2008 keine Wahl stattfindet, und Festlegung eines Nachwahltermines	§ 16 Abs. 1
<b>Fristen zur Wahlbekanntmachung und zur Führung des Wählerverzeichnisses</b>			
fortlaufend	<b>Kirchenvorstand</b> (oder Wahlausschuss)	Beschluss über Aufnahme in das bzw. Streichung aus dem Wählerverzeichnis	§ 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1
bis Mitte August 2008	<b>Kirchenvorstand</b>	Festlegung von Ort und Zeitraum der Wahl (Voraussetzung für Wahlbekanntmachung, s.u.) und Mitteilung an den Kirchenkreis	§ 2 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2 Satz 2
ab 15. Oktober 2008	Rechenzentrum RNB, KK-Wahlbeauftragte	Auslieferung an die Kirchengemeinden: Wählerlisten und Blanko-Wahlbenachrichtigungskarten für eventuelle Nachmeldungen	
ab 19. Oktober 2008 (6. Sonntag vor der Wahl)	Rechenzentrum RNB, <b>Kirchenvorstand</b>	Wahlbekanntmachung (Information über Wahltermin, -zeitraum und -ort, Information über Möglichkeit der Briefwahl) durch Wahlbenachrichtigungskarte (RNB) und öffentliche Bekanntmachung (Gottesdienst, Presse etc.)	§ 6
	Gemeindeglieder	Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis	§ 13 Abs. 2 Satz 2
fortlaufend	Gemeindeglieder	Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (schriftlich begründet)	§ 13 Abs. 3 Satz 2
1 Woche nach Zugang des Antrages	<b>Kirchenvorstand</b> (oder Wahlausschuss)	Entscheidung über Aufnahme in das Wählerverzeichnis, Mitteilung an Antragsteller/in	§ 13 Abs. 3 Satz 3
1 Woche nach Zugang der Mitteilung	betroffenes Gemeindeglied	Beschwerde (schriftlich begründet) - keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 1 Satz 3)	§ 13 Abs. 3 Satz 4
2 Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist	<b>Kirchenvorstand</b> (oder Wahlausschuss)	Abhilfe oder Vorlage an den Kirchenkreisvorstand	§ 28 Abs. 2
2 Wochen nach Zugang der Beschwerde	Kirchenkreisvorstand	Entscheidung über Beschwerde, schriftliche Begründung	§ 28 Abs. 3
bis 28. November 2008	<b>Kirchenvorstand</b>	Abgabe von Wahlscheinen an Briefwähler/innen	§ 22 Abs. 1 Satz 2
spätestens bis 29. November 2008	<b>Kirchenvorstand</b>	Bestellung des Wahlvorstandes bzw. der Wahlvorstände (je Wahl- und Stimmbezirk, ggf. gemeinsamer Wahlvorstand für mehrere Stimmbezirke)	§ 19 Abs. 1, § 4 Nr. 3 Satz 2, § 5 Abs. 2 Satz 1

Termin	Beschlussgremium	Aufgabe und Art der Bekanntmachung	Rechtsgrundlage KVBG
<b>Fristen für die Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b>			
<b>Wahltag:</b> 30. November 2008 (1. Advent)			
vor Beginn der Wahlhandlung	ein Mitglied des <b>Kirchenvorstandes</b>	Verpflichtung des Wahlvorstandes durch Handschlag	§ 19 Abs. 2
vor Beginn der Wahlhandlung	Briefwahlumschlag	Zugang beim Kirchenvorstand; Weiterleitung an Wahlvorstand	§ 22 Abs. 6
bis Ablauf der Wahlzeit		Zugang beim Wahlvorstand	
nach Ablauf der Wahlzeit	Gemeindeglieder	Stimmabgabe nur noch durch bereits im Wahlraum Anwesende	§ 21 Abs. 7
unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung	Wahlvorstand	Auszählung der Stimmen (öffentlich)/ Anfertigung Wahlniederschrift	§ 23 Abs. 1
unverzüglich nach Auszählung	Wahlvorstand	Zuleitung der Wahlniederschrift an den Kirchenvorstand	§ 24 Abs. 2
unverzüglich	<b>Kirchenvorstand</b> (oder Wahlausschuss)	Feststellung des Wahlergebnisses	§ 25 Abs. 1 Satz 1
unverzüglich	<b>Kirchenvorstand</b>	schriftliche Unterrichtung der Vorgeschlagenen und Bekanntgabe durch Aushang	§ 25 Abs. 4
bis 7. Dezember 2008		schriftliche Mitteilung an den Kirchenkreisvorstand	
7. Dezember 2008		Bekanntgabe durch Kanzelabkündigung	
<b>Fristen für Nichtannahme der Wahl und Wahlanfechtung</b>			
1 Woche nach Benachrichtigung gemäß § 25 Abs. 4	gewählte Kandidatin/ gewählter Kandidat	Erklärung über Nichtannahme der Wahl, Nachrücker/in nach nächsthöchster Stimmenzahl	§ 27 Abs. 1 Satz 1
1 Woche nach Kanzelabkündigung gemäß § 25 Abs. 4 (14. Dezember 2008)	Gemeindeglied	Wahlanfechtung - keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 1 Satz 3)	§ 28 Abs. 1
2 Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist (21. Dezember 2008)	<b>Kirchenvorstand</b> (oder Wahlausschuss)	Abhilfe oder Vorlage beim Kirchenkreisvorstand	§ 28 Abs. 2
2 Wochen nach Zugang der Beschwerde (4. Januar 2009)	Kirchenkreisvorstand	Entscheidung über Wahlanfechtung, schriftliche Begründung	§ 28 Abs. 3
1 Monat nach Mitteilung des Wahlergebnisses gemäß § 25 Abs. 4 (7. Januar 2009)	Kirchenkreisvorstand	Wahlprüfung und gegebenenfalls Ungültigerklärung	§ 29 Abs. 1
ab Anfang Januar 2009	Kirchenkreisvorstand im Auftrag der Kirchenkreissynode	Wahlprüfung und Vorlage eines Beschlussvorschlages innerhalb von zwei Monaten	§ 29 Abs. 2
<b>Fristen für Hinzuwahl und Berufungen</b>			
bis 14. Dezember 2008 (2 Wochen nach der Wahl)	(amtierender) <b>Kirchenvorstand</b>	Hinzuwahl, wenn Anzahl der zu wählenden Mitglieder unterschritten wird	§ 26 Abs. 1 Satz 1
	(amtierender) <b>Kirchenvorstand</b> im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand	Beschluss über die Berufungen	§ 32 Abs. 1
unverzüglich	<b>Kirchenvorstand</b>	schriftliche Unterrichtung der Berufenen und Bekanntgabe durch Aushang	§ 25 Abs. 4
1 Woche nach Berufung gemäß § 32 Abs. 1 (21. Dezember 2008)		schriftliche Mitteilung an den Kirchenkreisvorstand	
im nächsten Sonntagsgottesdienst (21. Dezember 2008)		Bekanntgabe durch Kanzelabkündigung	
1 Woche nach Kanzelabkündigung gemäß § 25 Abs. 4	Gemeindeglied	Anfechtung der Berufung	§ 33 Abs. 1 Satz 1
2 Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist	(amt.) <b>Kirchenvorstand</b> (oder Wahlausschuss)	Abhilfe oder Vorlage beim Kirchenkreisvorstand	§ 28 Abs. 2
2 Wochen nach Zugang der Beschwerde	Kirchenkreisvorstand	Entscheidung über Anfechtung der Berufung, schriftliche Begründung	§ 28 Abs. 3
1 Monat nach Mitteilung gemäß § 25 Abs. 4	Kirchenkreisvorstand	gegebenenfalls Ungültigerklärung des Berufungsbeschlusses	§ 33 Abs. 2
<b>Fristen für die Einführung</b>			
bis spätestens 25. Januar 2009 (8 Wochen nach der Wahl)	ein/e Pastor/in	Amtseinführung der gewählten und berufenen Kirchenvorstands-Mitglieder im Gottesdienst	§ 34 Abs. 1
unverzüglich nach der Einführung	neuer <b>Kirchenvorstand</b>	konstituierende Sitzung: Damit endet das Amt des alten Kirchenvorstandes (§ 1 Abs. 2)	§ 35 Abs. 1